OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-451496/12/HW/VEP

Datum:
Linz, 15. November 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wiesinger über die Beschwerde der A__, vertreten durch B__, Rechtsanwälte Strafverteidiger, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Reichersberg vom 04.12.2023, GZ: 813-1-2023, betreffend Festsetzung der Kanalanschlussgebühr nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid wird ersatzlos aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Der Bürgermeister der Marktgemeinde Reichersberg (in der Folge: „belangte Behörde“) setzte mit Bescheid vom 04.12.2023, GZ: 813-1-2023, mit dem Betreff „*Kanalanschlussgebühr für die Liegenschaft D-Strasse*“ [Hervorhebungen nicht übernommen] gegenüber der Beschwerde führenden Partei (in der Folge: „Bf“) eine Kanalanschlussgebühr fest, wobei der Spruch des Bescheides auszugsweise wie folgt lautet:

„Spruch

Auf Grund des § 15 Abs. 3 Zif. 5 des Finanzausgleichgesetzes 1997, BGBl. 201/1996 idgF. In Verbindung mit § 3 der Kanalgebührenordnung der Marktgemeinde Reichersberg (Gemeinderatsbeschluss 12. Dezember 2019) beträgt die Kanalanschlussgebühr für die Errichtung von einer Lagerhalle auf der Liegenschaft D-Strasse (inkl. 10 % Mwst) € 167.709,30
(...)“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Die Begründung lautet auszugsweise wie folgt:
„Die Kanalanschlussgebühr wird entsprechend den §§ 2 u. 3 der Kanalgebührenordnung berechnet.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Die dagegen von der rechtsfreundlich vertretenen Bf erhobene Beschwerde wurde mit Beschwerdevorentscheidung der belangten Behörde vom 24.01.2024 als unbegründet abgewiesen. Es wurde von der rechtsfreundlich vertretenen Bf ein Vorlageantrag eingebracht.

I.3. Mit Schreiben vom 13.05.2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Akt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verfahrensakt, die im verwaltungsgerichtlichen Verfahren erfolgten Eingaben der Bf und der belangten Behörde sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. Es steht demnach folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.1. Die Bf ist Eigentümerin des Grundstückes Nr.: ccc, EZ aaa, KG bbb C__, samt dem darauf befindlichen Gebäude mit der Adresse D-Strasse. Zwischen diesem Grundstück und dem gemeindeeigenen, öffentlichen Kanalnetz wurde im Zuge des Kanalbaus im Jahr 1996 ein Anschluss hergestellt. Mit Bescheid zu

GZ: 920-18/69-2004 wurde für das verfahrensgegenständliche Grundstück ein Aufschließungsbeitrag für die Aufschließung durch die gemeindeeigene Abwasserentsorgungsanlage in Höhe von insgesamt 3.294,49 Euro vorgeschrieben.

II.2. Dass die Bf Eigentümerin des verfahrensgegenständlichen Grundstückes Nr.: ccc, EZ aaa, KG bbb C__, ist, wurde bereits im angefochtenen Bescheid von der belangten Behörde so angenommen und von der rechtsfreundlich vertretenen Bf nicht bestritten. Dass zwischen dem verfahrensgegenständlichen Grundstück und dem gemeindeeigenen, öffentlichen Kanalnetz ein Anschluss im Jahr 1996 hergestellt wurde, wurde von der belangten Behörde selbst in ON 3 bzw. ON 4 sowie in ON 9 angegeben. Insbesondere wurde von der belangten Behörde dazu in ON 9 ergänzend ausgeführt, dass der Kanalbau im Gewerbegebiet D-Strasse im Jahr 1996 erfolgte, bei den damaligen Plänen „die Hausanschlüsse (bzw. Anschlüsse in das Grundstück)“ zwar nicht eingearbeitet wurden, sich aus einer handschriftlichen Notiz aber ergibt, dass bei den betroffenen Schächten M9 u. M10 jeweils links und rechts die Anschlüsse errichtet wurden. Diesen Angaben ist die rechtsfreundlich vertretene Bf auch nicht substantiiert entgegengetreten (ON 10), sodass das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich im Ergebnis von der Richtigkeit der Angaben der belangten Behörde betreffend den Zeitpunkt der Herstellung des Anschlusses ausgeht. Die Festsetzung des Aufschließungsbeitrages für das verfahrensgegenständliche Grundstück folgt aus dem mit Schreiben der belangten Behörde ON 6 vorgelegtem Bescheid.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Nach der anwendbaren Kanalgebührenordnung der Marktgemeinde Reichersberg (in der Folge: „Kanalgebührenordnung“) wird gemäß § 1 leg. cit. für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Marktgemeinde Reichersberg eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Bei bestimmten nachträglichen Abänderungen von angeschlossenen Grundstücken ist gemäß § 2 Abs. 6 Kanalgebührenordnung eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten.

III.2. Sache des Beschwerdeverfahrens ist die Angelegenheit, über die im Spruch des angefochtenen Bescheides abgesprochen worden ist (vgl. etwa VwGH 24.05.2012, 2009/15/0182).

Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich ist der angefochtene Bescheid dahingehend zu verstehen, dass mit diesem die Vorschreibung der Anschlussgebühr für den Anschluss des betreffenden Grundstücks erfolgte. Es ist weder im Spruch noch in der Begründung von einer „ergänzenden“ Kanalanschlussgebühr die Rede, sodass ausgehend vom Wortlaut nicht davon

auszugehen ist, dass eine Ergänzungsgebühr wegen nachträglicher Abänderung(en) des Grundstücks (vgl. dazu auch § 2 Abs. 6 der Kanalgebührenordnung) vorgeschrieben wurde. Der Spruch und die Begründung des angefochtenen Bescheides stehen dabei auch mit dem Betreff des angefochtenen Bescheides (arg.: „*Kanalanschlussgebühr für die Liegenschaft D-Strasse*“ [Hervorhebungen nicht übernommen]) im Einklang. Auch aus den von der belangten Behörde in der Begründung angeführten Rechtsvorschriften ergibt sich nicht, dass eine ergänzende Kanalanschlussgebühr vorgeschrieben werden sollte. Vielmehr werden in Zusammenhang mit der Vorschreibung der Anschlussgebühr (nur) allgemein die §§ 2 und 3 Kanalgebührenordnung (angefochtener Bescheid) bzw. die §§ 1 und 2 Abs. 2 Kanalgebührenordnung (Beschwerdevorentscheidung) angeführt. Etwas anderes folgt für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auch nicht aus dem Behördenakt, insbesondere dem Schreiben der belangten Behörde vom 16.10.2023 zur Wahrung des Parteiengehörs, worin ebenfalls von einer Anschlussgebühr (und nicht etwa einer ergänzenden Gebühr) gesprochen wird. Im Übrigen enthalten die (ebenfalls im Behördenakt aufliegenden) Bescheide der belangten Behörde vom 28.06.2019 und 22.10.2019 den Hinweis, dass bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen entweder eine Kanalanschlussgebühr oder eine Ergänzungsgebühr vorgeschrieben wird, sodass die verfahrensgegenständliche Vorschreibung einer „Kanalanschlussgebühr“ auch vor diesem Hintergrund so zu verstehen ist, dass damit die Festsetzung der Kanalanschlussgebühr (und gerade nicht einer Ergänzungsgebühr) gemeint war.

Im Ergebnis ist daher der angefochtene Bescheid nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich dahingehend auszulegen, dass mit diesem eine Anschlussgebühr (und keine Ergänzungsgebühr) für das Grundstück Nr.: ccc, EZ aaa, KG bbb C__, festgesetzt wurde. Dies wurde auch in der mündlichen Verhandlung erörtert, wobei diesem Auslegungsergebnis nicht entgegengetreten wurde bzw. die Bf dazu ausführte, dass nach der Textierung eine Anschlussgebühr vorgeschrieben werde.

III.3. Weder in der maßgeblichen Gebührenordnung, noch im Oö. Interessenten-beiträge-Gesetz 1958 findet sich eine Definition des Begriffs „Anschluss“. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes gilt ein Grundstück grundsätzlich dann als „angeschlossen“, wenn eine Verbindung des Grundstückes (etwa durch eine Anschlussleitung oder Stichleitung) mit der Gemeindeanlage hergestellt wird und dadurch deren Benützung ermöglicht wird (vgl. etwa VwGH 18.09.2000, 2000/17/0048). Es kommt auf die Leistungsbereitschaft, nicht aber auf die tatsächliche Einleitung der Abwässer in die Gemeindekanalisationsanlage an (vgl. etwa VwGH 26.06.1992, 87/17/0399).

Gemäß § 153 Abs. 2 Oö. LAO unterlag das Recht, eine Abgabe festzusetzen, einer Verjährungsfrist von fünf bzw. zehn Jahren. Gemäß § 154 Oö. LAO begann die

Verjährung in den Fällen des § 152 Abs. 2 Oö. LAO mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Abgabenanspruch entstanden war. Auch die nunmehr anzuwendende BAO enthält in den §§ 207 ff BAO mit den Bestimmungen der Oö. LAO im Wesentlichen vergleichbare Verjährungsvorschriften. Eine nach der Oö. LAO bereits eingetretene Verjährung ist auch in einem nach der BAO fortzuführenden Verfahren (vgl. § 323a BAO) zu beachten (vgl. VwGH 15.09.2011, 2011/17/0037).

Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, wurde die Anschlussleitung (und damit der Anschluss) zwischen dem verfahrensgegenständlichen Grundstück und dem gemeindeeigenen, öffentlichen Kanalnetz im Jahr 1996 hergestellt, sodass der Abgabentatbestand mit Ablauf des Jahres 1996 entstanden ist.

Da das Recht auf Festsetzung einer Abgabe grundsätzlich fünf Jahre bzw. spätestens zehn Jahre nach Entstehung des Abgabenanspruches verjährt, ist mittlerweile Verjährung eingetreten, sodass die Vorschreibung einer Anschlussgebühr im gegenständlichen Fall rechtswidrig war. Auf das Beschwerdevorbringen war daher nicht mehr einzugehen.

III.4. Gemäß § 279 Abs. 1 BAO hat das Verwaltungsgericht grundsätzlich in der Sache selbst mit Erkenntnis zu entscheiden. Es ist dabei grundsätzlich berechtigt, sowohl im Spruch als auch hinsichtlich der Begründung seine Anschauung an die Stelle jener der Abgabenbehörde zu setzen und demgemäß den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abzuändern, aufzuheben oder die Bescheidbeschwerde als unbegründet abzuweisen. Die Grenze dieser Abänderungsbefugnis liegt allerdings - wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Judikatur ausführt - dort, wo die Beschwerdeinstanz den Gegenstand des erstinstanzlichen Bescheides auswechselt. Die Abänderungsbefugnis ist sohin durch die „Sache“ des konkreten Abgabeverfahrens beschränkt. Zumal Sache des vorliegenden Verfahrens – wie oben dargestellt – die Vorschreibung einer Anschlussgebühr ist, wäre die erstmalige Vorschreibung eines Ergänzungsbeitrages durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich anstelle der von der ersten Instanz vorgeschriebenen Kanalanschlussgebühr jedenfalls unzulässig (vgl. etwa VwGH 25.05.2005, 2003/17/0017).

III.5. Es ist somit spruchgemäß zu entscheiden.

Obiter wird angemerkt, dass von der belangten Behörde im gegenständlichen Fall zu prüfen sein wird, ob aufgrund der Bauvorhaben „E__“ bzw. „Erweiterung Lagerhalle F__“ allenfalls der Tatbestand einer Ergänzungsgebühr (vgl. § 2 Abs. 6 Kanalgebührenordnung) erfüllt wurde (zumal insbesondere die Vorschreibung einer Ergänzungsgebühr nicht voraussetzt, dass zuvor eine einmalige Anschlussgebühr vorgeschrieben wurde [vgl. dazu VwGH 12.08.1997, 93/17/0126]).

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Frage der Verjährung war anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls zu lösen, sodass dem Ergebnis dieser Beurteilung keine Bedeutung über den gegenständlichen Einzelfall hinaus zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger